

Position

Zugriff auf die GOÄ

Bundeszahnärztekammer, März 2013

Zugriff auf die GOÄ

Regelungen für Zahnärzte und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

§ 1 Abs. 3 ZHG

(3) Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

§ 6 Abs. 2 GOZ

(2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:

1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI,
2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird,
3. E V und E VI,
4. J,
5. L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX,
6. M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,
7. N unter der Nummer 4852 sowie
8. O.

§ 6 Abs. 1 GOÄ

(1) Erbringen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Hals-Nasen-Ohrenärzte oder Chirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Bei entsprechender Qualifikation darf der Zahnarzt gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) alle Leistungen erbringen, die der Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten dienen.

Hinsichtlich der Bewertung und Berechnung derartiger Leistungen ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) maßgeblich: Ist die erbrachte Leistung in deren Gebührenverzeichnis zutreffend beschrieben, so ist sie mit der entsprechenden Gebührennummer zu berechnen. Ist dies nicht der Fall, so ist dem Zahnarzt nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 GOZ auch der Zugriff auf Abschnitte, Unterabschnitte und einzeln benannte Gebührennummern des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) eröffnet. Über diese Verweisung hinaus kann der Zahnarzt keine Gebührennummer der GOÄ auf direktem Wege berechnen. Das hindert den Zahnarzt jedoch nicht daran, Leistungen der GOÄ im Sinne des § 1 Abs. 3 ZHG, die nicht von der Verweisung des § 6 Abs. 2 GOZ erfasst werden, zu erbringen und zu berechnen. Die Rechnungslegung über derartige Leistungen kann jedoch nicht mit der zugehörigen Gebührennummer vorgenommen werden, sondern muss im Wege der Analogie erfolgen. Zur analogen Bewertung können Leistungen der GOZ und solche der GOÄ gemäß § 6 Abs. 2 GOZ herangezogen werden.

Der Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist den Beschränkungen des § 6 Abs. 2 GOZ nicht unterworfen. Aufgrund seiner auch ärztlichen Approbation steht ihm unter bestimmten, an dieser Stelle nicht näher zu erläuternden Voraussetzungen (Bundesverfassungsgericht, Az. 1 BvR 2383/10 vom 01.02.2011) das Gebührenverzeichnis der GOÄ offen. In Bezug auf zahnärztliche Leistungen findet allerdings § 6 Abs. 1 GOÄ Anwendung, wonach der Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie verpflichtet ist, Leistungen, die im Gebührenverzeichnis der GOZ aufgeführt sind, nach deren Bestimmungen zu berechnen. Ein Wahlrecht existiert insofern nicht.

Wird unter vorstehend aufgezeigten Kautelen eine Leistung der GOÄ berechnet, so gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen der GOÄ vollumfänglich. Zu beachten ist dies z.B. im Zusammenhang mit der Materialkostenberechnung oder dem reduzierten Gebührenrahmen bestimmter Abschnitte/Gebührennummern.